

Vereinssatzung

Stand 19.11.2024

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Aschhausen e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Aschhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Ortsteil Aschhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Förderung des Feuerlöschwesens der Freiwilligen Feuerwehr Aschhausen,
 - b. Die Werbung für den Brandschutzgedanken (Brandschutzaufklärung- und Erziehung),
 - c. Zuwendungen für diverse Beschaffungen und Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr Aschhausen,
 - d. Die Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien,
 - e. Die Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr Aschhausen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.
- (8) Der Förderverein pflegt die Zusammenarbeit mit übrigen Vereinen gleichen Zwecks sowie mit für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen.
- (9) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aschhausen
(Mitglieder der Aktiven Wehr der Freiwilligen Feuerwehr Aschhausen, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr)
 - b. Mitglieder der Altersabteilung (Altersmitglieder) der Freiwilligen Feuerwehr Aschhausen
(Mitglieder ab dem vollendeten 63. Lebensjahr oder aus gesundheitlichen Gründen aus der aktiven Wehr ausgeschiedene Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aschhausen)
 - c. Fördernde Mitglieder (Fördermitglieder)
(Mitglieder, die sich nicht selbst für die Freiwillige Feuerwehr Aschhausen betätigen aber im Übrigen die Interessen des Fördervereins fördern. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung werden, die bereit ist, den Förderverein wirtschaftlich zu unterstützen.)
 - d. Ehrenmitglieder
(Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Förderverein oder die Freiwillige Feuerwehr Aschhausen erworben haben.)
- (2) Die Beitrittserklärung für Fördernde Mitglieder ist schriftlich abzugeben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aschhausen können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktiven Mitglieder. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.
- (4) Aktives Mitglied wird jede Person die als aktives Mitglied in die Feuerwehr Aschhausen eintritt.
- (5) Mitglieder der Altersabteilung ist jede Person, die sich der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aschhausen anschließt.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des

Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Bereits eingezahlte Beiträge verbleiben im Vermögen des Fördervereins.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder des Fördervereins.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen in schriftlicher Form bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
 - d. Die Satzungen und Beschlüsse zu beachten.
 - e. Die Interessen des Fördervereins zu wahren.

§6

Jahresbeitrag und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a. Freiwillige Zuwendungen (Geld- oder/und Sachspenden sowie Schenkungen),
 - b. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - c. Eventuelle Überschüsse aus Veranstaltungen (z.B. Tombola, Verlosung, Vorführungen, Leihgaben usw.),
 - d. Einnahmen aus Hilfeleistungen.
- (2) Der Verein erhebt einen Mindestjahresbeitrag. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- (4) Bei Neueintritt ist der Beitrag für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (5) Aktive Mitglieder, Altersmitglieder und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aschhausen werden von dem Jahresbeitrag befreit, da Sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen bzw. unterstützt haben.
- (6) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen. Vom Kassenwart ist über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

§7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
 - c. Der erweiterte Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassenwart
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorstand
 - b. Drei Beisitzern
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§9

Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands werden jeweils für die Dauer

von 6 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Bei der Erstwahl wird der 1. Vorsitzende für die Dauer von 3 Jahren gewählt und der 2. Vorsitzende für die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Vereins wählen zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Bei der Erstwahl wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Förderverein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Fördervereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
 - a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt. Es genügt hierzu der Antrag eines einzelnen Vorstandsmitgliedes.
 - b. Der Vorstand kann bei einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenwart verfügt über einen Verwaltungsbeitrag von 500,00€. Die Verwendung des Budgets ist in Form von Quittungen zu belegen. Nach Ausschöpfung dieses Budgets kann unter Nachweis der Verwendung die Aufstockung des Verwaltungsbetrages bis zu 500,00 € beantragt werden. Für Ausgaben über 500,00 € bedarf es der Mitzeichnung durch den 1. oder, bei dessen Abwesenheit, des 2. Vorsitzenden (Vieraugenprinzip).
- (8) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vor.

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich geladen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14. tage vorher.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich verlangen.

Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form auf dem Postwege.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§11

Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b. Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c. Den Ausschluss eines Mitglieds
 - d. Die Entlastung des Vorstands
 - e. Die Änderung der Satzung.
 - f. Der Kassenbericht
 - g. Die Wahl eines Kassenprüfers
 - h. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Form eines Protokolls durch den Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands, niedergeschrieben. Das Protokoll ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands zu unterschreiben.

§12

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§13

Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Fördervereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§14

Anschaffungen

- (1) Die Anschaffungen des Fördervereins werden der Freiwilligen Feuerwehr Aschhausen zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets im Eigentum des Fördervereins. Die mit der Nutzung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (Reparaturen, Wartungen, Instandhaltungen, Abschreibungen und ähnliches) trägt der Verein als Eigentümer der Anschaffungen.
- (2) Eine Weitergabe (Miete oder Veräußerung) bedarf der Zustimmung des Vorstands und hat nur gegen eine angemessene Vergütung zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand entscheidet eigenständig, mit einfacher Mehrheit, über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§15

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Freiwillige Feuerwehr Aschhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Aschhausen zu verwenden hat. Nur wenn die Freiwillige Feuerwehr Aschhausen nicht mehr existent ist, kann das Guthaben unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten von Feuerwehrbelangen in der Gemeinde Bad Zwischenahn verwandt werden.

§16

Haftung

- (1) Die Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§17

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wird von der Gründungsversammlung am 17.12.2024 beschlossen und tritt

zum 01.01.2025 in Kraft.

Aschhausen, den 17.12.2024